

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0851/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 5. September 2024 einen Beitrag mit dem Titel „Jetzt beschenken sich reiche Grüne mit neuen E-Autos und wir alle zahlen dafür“. Der Beitrag ist als Kommentar gekennzeichnet. In der Lead-Zeile heißt es: „Statt endlich dafür zu sorgen, dass die EU ihre unrealistischen Elektroziele und die irrwitzigen Strafzahlungen an die Realität anpasst, verteilt die Ampel neue Prämien für wohlhabende Elektroautokäufer. Die Probleme werden dadurch nicht gelöst.“

Der Autor berichtet dann in den ersten Zeilen des Beitrags, dass die Ampel, allen voran Habeck und Lindner, als Reaktion auf die angekündigten Werksschließungen bei Volkswagen Steuerprivilegien verteilen würden. Als Konsequenz könne man eine elektrische Mercedes S-Klasse fahren, „während die Oma mit ihrem alten Polo oder der Familienvater mit seinem Diesel-Van durch immer höhere Klima-Strafsteuern an der Zapfsäule zur Kasse gebeten“ würden.

Der Autor zitiert anschließend eine Pressemitteilung von Hildegard Müller, Präsidentin des Verbands der Automobilindustrie (VDA), die die vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen begrüßt. An dieser Stelle wird klar, dass die Steuererleichterungen nur Dienstwagen betreffen.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert zuvorderst die Überschrift des Beitrags. Diese empfindet er als „zutiefst schockierend“. Die Faktenlage sei anders, als in der Überschrift behauptet. Erstens seien es nicht die Grünen gewesen, die die Maßnahmen beschlossen hätten, sondern alle Ampelparteien zusammen. Für Änderungen bei Steuern zeichne sich im Übrigen immer das FDP-geführte Finanzministerium zuständig.

Zweitens seien Unternehmen und keine Personen die Profiteure des Beschlusses. Wie könne der Autor nur behaupten, dass sich „reiche Grüne“ hier selbst beschenken würden? Wie komme man darauf, dass irgendjemand der Beschlussträger davon irgendeinen persönlichen Vorteil hätte?

Drittens gebe es das sogenannte Dienstwagenprivileg bereits seit Jahrzehnten. Viele Befürworter bemerkten immer wieder, dass die Steuermindereinnahmen durch die Umsatzimpulse wiedergutmacht würden. Der Autor behaupte jetzt in dieser Überschrift, dass das plötzlich für E-Autos, und zwar nur für E-Autos, teure Geschenke auf Kosten des Steuerzahlers seien, genauer gesagt nur für Grüne.

Man sehe, wie aufgeheizt die Stimmung im Land derzeit sei. An allen Ecken begegnete einem Desinformation, Falschmeldungen und Propagandalügen. Nie sei eine Presse, die nüchtern und sachlich richtig informiert, wichtiger als jetzt gewesen.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt der Chefredakteur der Online-Sparte der Zeitung Stellung. Er sagt, die Beschwerde sei offensichtlich unbegründet. Der Autor Sebastian Viehmann habe eine neue steuerliche Privilegierung hochpreisiger Elektro-Fahrzeuge kritisch kommentiert. Diesen Kommentar habe er mit einer zugespitzten Überschrift versehen, die anprangere, dass mit dieser erweiterten Sondersubvention für vollelektrische Dienstwagen maßgeblich die Grünen ein Steuergeschenk auf Kosten aller Steuerzahler durchgesetzt hätten. Das käme zentral den wohlhabendsten Mitgliedern ihrer eigenen Anhängerschaft zugute, nämlich den grünennahen Unternehmern und Führungskräften, die sich Dienstwagen der Preisklasse zwischen 70.000 und 95.000 Euro leisten könnten und gleichzeitig durch die Wahl eines Elektrofahrzeugs ihr ökologisches Gewissen beruhigen wollten.

Wie groß dieses Steuergeschenk aufgrund der bei reinen E-Autos stark reduzierten Besteuerung des geldwerten Vorteils ausfallen könne, lasse sich beispielsweise der als Anlage beigefügten Analyse von „Spiegel Online“ entnehmen. Aus diesem Artikel ergebe sich auch, dass es Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck gewesen sei, der diese Maßnahme verkündet und durch die positiven Wirkungen in beiden Bereichen seines Ministeriums (Wirtschaft und Klima) gerechtfertigt habe. Dass die Förderung der Elektromobilität ein Projekt der Grünen sei und primär deren Anhängerschaft anspreche (und z.B. nicht die der FDP, die stets Technologieneutralität fordere, Stichwort E-Fuels), könne man ohnehin als Allgemeinwissen ansehen.

Natürlich sei die Artikelüberschrift nicht wörtlich zu verstehen. Der Kommentar bereite präzise auf, um was es gehe, und jeder Leser erkenne den Charakter einer polemischen Zuspitzung. Diese sei aber gerade erforderlich, um die Menschen aufzurütteln und in einem Satz den Kern der Kritik herauszuarbeiten. Diese sei, dass eine der Koalitionsparteien eine teure Steuersubvention durchgesetzt habe, die den reichsten Mitgliedern ihrer eigenen Klientel finanzielle Vorteile verspreche.

Dass die Grünen dies nicht allein beschließen konnten, sondern die ganze „Ampel“ zustimmen musste, sei jedem klar und stehe auch im Artikel. Ebenso begreife jeder, dass „Neue Steuerprivilegien“ (so die hervorgehobene Dachzeile) nicht an eine Parteimitgliedschaft geknüpft sein können. Es denke auch niemand, dass mit „reiche Grüne“ nur Politiker gemeint seien, wie der Beschwerdeführer in seiner unzutreffenden Paraphrasierung der Überschrift

unterstelle. Hier würden vermeintliche Missverständnisse künstlich herbeigeredet, um eine pointierte, aber in vollem Umfang von der Meinungsfreiheit gedeckte Kritik zu diskreditieren.

Der Beschwerdeführer schreibe am Ende etwas über die aufgeheizte Stimmung im Land. Er solle aber nicht glauben, dass sich hieran etwas zum Besseren ändern würde, wenn jetzt der Presserat entscheide, wofür und wie man die Grünen kritisieren darf. Der Online-Chef fragt, ob den Beschwerdeführer eine vergleichbare Überschrift ebenso gestört hätte, wenn es gegen FDP oder AfD gegangen wäre? Sicher nicht.

Die Wahrheit sei: Die Aussage tue weh, weil sie offenlege, worüber die Befürworter der Maßnahme anderen (und vielleicht auch sich selbst) lieber etwas vormachen würden. Gut so.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt keine Verstöße gegen die Pflicht zur wahrhaftigen Berichterstattung nach Ziffer 1 und gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Artikel ist eine wertende Betrachtung des Themenkomplexes E-Mobilität, ein vollständig unausgewogener und polemischer Kommentar. Entsprechend einseitig ist auch die Überschrift des Meinungsartikels. Die Meinungsfreiheit garantiert das Äußern von unausgewogenen Meinungen, solange hinreichende Tatsachenanknüpfungspunkte gegeben sind.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

